

28. Eignungsprüfung Schauspiel (Bachelorstudiengang)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Schauspiel (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Schauspiel vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das innere Erleben über den Sprech-Denk-Vorgang mit einem deutlich erkennbaren Handlungswillen auf einen Kommunikationspartner sowie die Zuschauer nachvollziehbar übertragen zu können. ³Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass sich der Akteur im aktuellen spielerischen Moment durch wechselnde Umstände (z. B. mit anderen Partnern oder in einem anderen dramatischen Kontext) verändern lassen kann. ⁴Die körperliche und die stimmlich- sprachliche Ausdrucksfähigkeit, an denen das Handlungsgeschehen erkennbar sein muss, werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Schauspieler bestätigt (nicht älter als 6 Monate)
2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate)

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Vorspiel von Rollenausschnitten vor zwei Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten:

- drei selbständig erarbeitete Rollenausschnitte (ein Text in gebundener Sprache [Versform], z.B. Schiller: „Don Carlos“, Goethe, Kleist; ein Ausschnitt aus einem modernen Theaterstück ist erwünscht, aber nicht verpflichtend)

³Den ersten Rollenausschnitt darf der Bewerber auswählen. ⁴Sollte einer der Rollenausschnitte nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das Vorspiel wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Schauspielerische Präsenz im Raum,
- Imaginationsfähigkeit (Schaffen von inneren Bildern und deren Übertragung auf die Zuschauer),
- Textverständnis,
- Sprachliche Umsetzung;

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn das Vorspiel nach Abs. 1 von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten) besteht aus einem Vorspiel der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorbereiteten Rollenausschnitte vor der Prüfungskommission; § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ²Zusätzlich stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. ³Die Bewerber werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Körperliche Voraussetzungen (Durchlässigkeit von Emotionen und deren Übertragbarkeit),
- Veränderbarkeit (Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster),
- Partnerbezug (sich durch einen Partner oder die gegebenen Umstände verändern lassen und im aktuellen spielerischen Moment sein),
- Schauspielerische Fantasie (Schaffung von Realität aus vorgestellten Situationen);

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6 Dritte Stufe der Eignungsprüfung

Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Improvisation (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Eine Teilkommission der Prüfungskommission stellt praktische Improvisationsaufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- Kontaktfähigkeit,
- Wahrnehmungsfähigkeit,
- spielerische Variabilität;

2. Bewegung/Körper (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Eine Teilkommission der Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- Körperausdruck,
- Vitalität,
- Körperdurchlässigkeit;

3. Stimme/Sprache (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Eine Teilkommission der Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- Stimmfunktionalität,
- Intentionalität der Stimme,
- Koordination von Atem, Stimme und Körper,
- Artikulationsfähigkeit;

4. Musikalität (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Eine Teilkommission der Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- körperlich-stimmliche Reaktionsfähigkeit,
- harmonische und rhythmische Fähigkeiten,
- Intonationssicherheit (Gehör),
- musikalische Erlebnisfähigkeit,
- Registerbalance als qualitative Bewertung der Stimmfunktion für die Sprech- und Singstimme;

5. Sprachgestaltung (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Eine Teilkommission der Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- Texterfassung,
- Ausdrucksvarianz,
- Kommunikationswille;

§ 7 **Prüfungskommissionen**

¹Abweichend von § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Qualifikationssatzung besteht die Prüfungskommission bei der zweiten und dritten Stufe der Eignungsprüfung aus mindestens zwei Personen; die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ²In der dritten Stufe der Eignungsprüfung wird für jede der fünf Teilprüfungen eine Teilkommission aus der Prüfungskommission gebildet. ³Diese Teilkommissionen beraten die Prüfungskommission. ⁴Die Prüfungskommission bewertet im Anschluss die dritte Stufe der Eignungsprüfung gesamtheitlich aufgrund eines künstlerischen Gesamturteils.

§ 8 **Gesamtergebnis der Eignungsprüfung**

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.